

Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **20 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

b) für Vorsteher und Lehrer. Es zeigte sich, dass sie einem grossen Bedürfnis entsprechen.

Die Behandlung der Traktanden bewies, wie sehr sich Präsident und Vorstand für die Belange der Vereinigung und damit jedes einzelnen Mitgliedes einsetzen und wie dankbar von Seiten der Mitglieder diese grosse Arbeit anerkannt wird.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen erwartete ein besonderes «Dessert», wie Präsident Bürgi verheissen hatte, die Versammlungsteilnehmer, indem Verwalter Bächler, Uetikon, in prächtigen, teils farbigen Lichtbildern die Hollandreise wieder aufleben liess. Herzlich sei ihm dafür gedankt sowie auch Herrn und Frau Bürki für die im Bürgerlichen Waisenhaus gewährte Gastfreundschaft.

rw.

Rechtsfragen

Haftung aus Hausgewalt. (Aus dem Bundesgericht.)

Im Sommer 1944 brannten auf einer Alp in Graubünden eines Nacht ein Stall und eine Sennhütte ab. Der Verdacht lenkte sich sogleich auf die 22jährige geisteskrankte Tochter eines Ehepaars, das während der Ferien in einer Pension wohnte. Es ergab sich, dass sie die Nacht in jenem Stall zugebracht hatte, doch wurde wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit die Strafuntersuchung eingestellt. Der Eigentümer des Stalles belangte den Vater der Kranken auf Schadenersatz, gestützt auf Art. 333 des Zivilgesetzes:

Verursacht ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustande eines geistesweder für diesen selbst noch für andere Geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen Gefahr oder Schaden erwächst.

Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.

Die Schadenersatzklage wurde vom Bezirksgericht Zürich gutgeheissen. Das Zürcher Obergericht wies die Klage ab mit der Begründung, nach dem bisherigen Verhalten der Kranken habe ihr Vater nur mit Handlungen harmloser Art zu rechnen brauchen und deshalb die Gefahr einer Brandstiftung nicht voraussehen können. Auf die Berufung des Klägers hatte das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) in letzter Instanz zu entscheiden.

Die Haftung des Familienhauptes tritt nach Art. 333 Abs. 1 nur dann ein, wenn es «das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt» in der Beaufsichtigung nicht angewandt hat; Absatz 2 fügt hinzu, dass aus dem Zustande Geisteskranker weder Gefahr noch Schaden erwachsen darf.

Die Kranke war seit 1934 in der Anstalt Burgölzli wegen unheilbarer Schizophrenie interniert, wobei sie zeitweise von der Familie in Hauspflege genommen worden war. Die Krankheit führte manchmal zu Erregungszuständen, in denen sie Kinder belästigte, Gegenstände vom vierten Stock der elterlichen Wohnung zum Fenster hinauswarf oder nächtlich herumstreifte. Sie war nie als geheilt entlassen worden. Die Anstaltsdirektion hatte 1942 Bedenken gegen die Hauspflege geäussert und die Patientin dem Beklagten «auf eigene Verantwortung» für die Ferien überlassen mit dem Hinweis: «Die Bedenken, die ärztlicherseits anzubringen sind, sind Ihnen ja bekannt». Bei diesem Tatbestand kann nicht angenommen werden, der Beklagte habe das gebotene Mass von Sorgfalt angewandt, und wenn das obergerichtliche Urteil bemerkt, es sei nicht einzusehen, wie die Aufsicht hätte gestaltet werden können, so ergibt sich daraus der Schluss, dass die Kranke die Anstalt nie hätte verlassen sollen.

Die Rechtsprechung behandelt die Haftung des Familienhauptes als Haftung aus Verschulden und lässt ihm damit den Entlastungsbeweis offen, dass der Schaden nicht voraussehbar war. In dieser Hinsicht kann der Auffassung des Obergerichtes nicht zugestimmt werden, dass die Kranke bisher harmlos gewesen sei, denn das Werfen von Gegenständen aus dem vierten Stock hätte sehr wohl Passanten auf der Strasse gefährden können. Bei einer Kranken, die derart hemmungslos von den Impulsen des Augenblicks beherrscht wird und die möglichen Folgen ihrer Handlungsweise nicht zu ermessen vermag, war auch die Gefahr einer Brandstiftung nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Beklagte hat den Entlastungsbeweis um so weniger leisten können, als er von der Anstaltsdirektion noch ausdrücklich auf das von ihm übernommene Risiko aufmerksam gemacht worden war.

Die Berufung des Klägers wurde in dem Sinne begründet erklärt, dass das obergerichtliche Urteil aufgehoben, die Klage grundsätzlich geschützt und die Sache zur Festsetzung des Schadens an das Obergericht zurückgewiesen wurde (Urteil vom 23. September 1948).

Kurse

Schweiz. Hilfsverband f. Schwererziehbare

Fortbildungskurs für Gärtnermeister am 7. und 8. März 1949.

Das eidg. Prüfungsreglement für Gärtner hat soeben seine definitive Fassung erhalten. Damit ist die endgültige Grundlage geschaffen worden für die Ausbildungsarbeit unserer Lehrmeister in diesem Beruf. Um sie mit allen Voraussetzungen bekanntzumachen, ladet sie die Weiterbildungskommission unseres Verbandes wieder zu einem Kurs ein nach folgendem Programm. Er ist so angelegt, dass zur gegenseitigen Aussprache über alle Probleme unserer Anstaltstätigkeit reichlich Gelegenheit besteht.